

RS OGH 1977/12/6 4Ob561/77, 5Ob687/77, 7Ob698/78, 6Ob37/01m, 6Ob339/00x, 7Ob84/02g, 2Ob177/06a, 3Ob9

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1977

Norm

KO §30

KO §31

Rechtssatz

§§ 30, 31 KO wollen die objektive Begünstigung eines Gläubigers durch Befriedigung oder Sicherstellung verhindern; sie sollen dazu dienen, die Gleichbehandlung der Gläubiger zumindest unter bestimmten Voraussetzungen - zu sichern. Das bedeutet, dass der Gläubiger nicht etwas erhalten soll, was er nicht genau so, wie es gegeben wurde, zu fordern hat. Es kommt also selbst bei einer Novation auf die umgewandelte Schuld an, darauf also, ob der Gläubiger für die frühere Verbindlichkeit jene Sicherstellung zu fordern berechtigt war, die er durch die Umwandlung der Hauptschuld erhalten sollte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 561/77

Entscheidungstext OGH 06.12.1977 4 Ob 561/77

- 5 Ob 687/77

Entscheidungstext OGH 30.05.1978 5 Ob 687/77

nur: §§ 30, 31 KO wollen die objektive Begünstigung eines Gläubigers durch Befriedigung oder Sicherstellung verhindern; sie sollen dazu dienen, die Gleichbehandlung der Gläubiger zumindest unter bestimmten Voraussetzungen - zu sichern. Das bedeutet, dass der Gläubiger nicht etwas erhalten soll, was er nicht genau so, wie es gegeben wurde, zu fordern hat. (T1)

- 7 Ob 698/78

Entscheidungstext OGH 19.10.1978 7 Ob 698/78

nur T1

- 6 Ob 37/01m

Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 37/01m

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Die Anfechtungstatbestände der §§ 30 und 31 KO dienen dem Schutz des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Gläubiger (par conditio creditorum): Der Anfechtungserfolg soll die Konkursmasse so stellen, als ob der Konkurs schon bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (der relevanten Überschuldung) eröffnet

worden wäre. Dementsprechend soll ein Gläubiger jene Zahlung (oder Sicherstellung), die er von seinem Schuldner nach Eintritt der Insolvenzvoraussetzungen (aber noch vor Einleitung des gesetzlichen Verfahrens, das die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger sicherstellen soll) erlangt hat, wieder in den der Befriedigung aller Gläubiger dienenden Fonds (die Konkursmasse) der Schuldnerin zurückstellen. (T2)

- 6 Ob 339/00x

Entscheidungstext OGH 06.06.2001 6 Ob 339/00x

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Bei der Anfechtung von Abgabenzahlungen kommt der Grundsatz der par conditio creditorum nur unter der Voraussetzung zum Tragen, dass der spätere Gemeinschuldner selbst Steuerschuldner ist. (T3)

Veröff: SZ 74/101

- 7 Ob 84/02g

Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 84/02g

Vgl auch; Beisatz: Unter den von der Anfechtung erfassten Begünstigungen einzelner Gläubiger werden Sicherstellungen oder Befriedigungen verstanden, die zu einer Störung der Gleichbehandlung der Gläubiger führen. (T4)

- 2 Ob 177/06a

Entscheidungstext OGH 12.04.2007 2 Ob 177/06a

Vgl; nur: §§ 30, 31 KO wollen die objektive Begünstigung eines Gläubigers durch Befriedigung oder Sicherstellung verhindern; sie sollen dazu dienen, die Gleichbehandlung der Gläubiger zumindest unter bestimmten Voraussetzungen - zu sichern. (T5)

Beis wie T2; Veröff: SZ 2007/55

- 3 Ob 99/10w

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 99/10w

Vgl; Beis wie T2; Veröff: SZ 2011/2

- 7 Ob 96/13p

Entscheidungstext OGH 19.06.2013 7 Ob 96/13p

Vgl auch; Beis wie T2

- 3 Ob 181/14k

Entscheidungstext OGH 18.03.2015 3 Ob 181/14k

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 92/16z

Entscheidungstext OGH 13.07.2016 3 Ob 92/16z

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 155/16i

Entscheidungstext OGH 18.10.2016 3 Ob 155/16i

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3

- 3 Ob 92/17a

Entscheidungstext OGH 30.08.2017 3 Ob 92/17a

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 5/18h

Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 5/18h

Beis wie T2

- 3 Ob 117/18d

Entscheidungstext OGH 14.08.2018 3 Ob 117/18d

Vgl auch; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0064417

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at